



Sportverein Blau-Weiß Oedingen e.V.

Fußball * Freizeit- u. Breitensport * Wandern

Aufnahmeantrag mit Beitrittserklärung

Name:	
Vorname:	
Geb.-Datum:	
Verh. / Ledig	
Straße:	
Plz., Ort:	
Telefon-Nr.:	
E-Mail:	
Abteilung:	Fußball / Freizeit- u. Breitensport / Wandern (nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

Hiermit trete ich mit sofortiger Wirkung dem Sportverein Blau-Weiß Oedingen e.V. als Mitglied bei, und erkenne die Vereinssatzung in der jeweils aktuellen Fassung an.

Die satzungsgemäßen Beiträge betragen zur Zeit:

Kinder bis zum 14. Lebensjahr	jährl.	24,-- €
Jugendliche 15. Bis 18. Lebensjahr	jährl.	30,-- €
Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr	jährl.	41,-- €
Familienbeitrag (ab 4 Mitgl. pro Familie bei 2 Erwachsene u. 2 Kinder oder Jugendliche)	jährl.	105,-- €

Die Beiträge werden halbjährlich, und zwar jeweils im März und September j.J. im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Barzahler haben den Beitrag unaufgefordert auf das Girokonto des SV Blau-Weiß Oedingen, Konto-Nr. 30559405 bei der Sparkasse Attendorn-Lennestadt-Kirchhundem, Blz.: 462 516 30, zu überweisen bzw. einzuzahlen.

Folgende Familienmitglieder sind bereits Mitglied im Sportverein:

Name, Vorname:		Geb.-Datum:	
Name, Vorname:		Geb.-Datum:	
Name, Vorname:		Geb.-Datum:	

Einzugsermächtigung

Den zur Zeit für mich aktuellen Jahresbeitrag in Höhe von € _____ ziehen Sie bitte bis zum schriftlichen Widerruf von meinem nachstehend aufgeführten Girokonto ein:

Konto-Nr.:	
Bank / Sparkasse:	
Bankleitzahl:	
Kontoinhaber:	

Lennestadt-Oedingen, den _____

Unterschrift Antragsteller

bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Bearbeitungsvermerke:	
Mitglieds-Nr.	
Datum der Datenerfassung	
Handzeichen	

- § 1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Blau-Weiß Oedingen e.V.“ und bezweckt in seinen einzelnen Abteilungen die planmäßige Pflege der Leibeserziehung, kulturelle und sittliche Erziehung der Jugend. Er ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden. Der Sportverein Blau-Weiß Oedingen e.V. mit Sitz in Lennestadt-Oedingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände an.
- § 3 Mitglied kann jede natürliche Person (weiblich oder männlich) werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung.
- § 4 Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt:
- | | |
|----|-----------------------------|
| a) | durch Tod |
| b) | durch freiwilligen Austritt |
| c) | durch Ausschluss |
- § 6 Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
- § 7 Der Beitrag muss für jedes angefangene Halbjahr (beginnend am 01.01. bzw. 01.07. j.J.) voll entrichtet werden. Der Beitrag wird jedes Jahr in der Jahreshauptversammlung festgelegt, und muss bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entrichtet werden.
- § 8 An der Spitze des Vereins steht die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder. Alle Beschlüsse derselben sind bindend. Nach Möglichkeit soll dieselbe jährlich nach Abschluss eines Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt des Antrags volljährig und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist. Jede Jahreshauptversammlung ist sieben Tage vorher durch Aushang am Anschlagbrett in der Ortsmitte von Oedingen unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
- § 8 a Die Jugendordnung ist ein Teil der Hauptsatzung. Diese muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden und kann mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
- § 9 An einer Jahreshauptversammlung dürfen nur die vorher bekannt gegebenen Punkte der Tagesordnung zur Beschlussfassung gebracht werden. Jedoch können schriftliche Anträge von Mitgliedern, die drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen, behandelt werden. Jugendliche unter 18 Jahren haben in der Versammlung kein Stimmrecht.
- § 10 Der Vorstand setzt sich zusammen, aus:
- | | | |
|--------------------------|---|-----------------------|
| a) 1. Vorsitzender | b) 2. Vorsitzender | c) Geschäftsführer |
| d) Kassierer | e) 2. Geschäftsführer | f) 2. Kassierer |
| g) Pressewart | h) Fußballfachwart | i) Wanderwart |
| j) 1. Beisitzer | k) 2. Beisitzer | l) Jugendvorsitzender |
| m) Jugendgeschäftsführer | n) 2 Vertreter der Freizeit- u. Breitensportabteilung | |
- § 11 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- | |
|------------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden |
| b) dem 2. Vorsitzenden |
| c) dem Geschäftsführer |
| d) dem Kassierer |
- § 12 Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, hat die Leitung in allen Versammlungen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Diese sind auch Vorstand des Gesetzes. Der 1. Vorsitzende ist den Behörden und der Jahreshauptversammlung gegenüber verantwortlich. Der Geschäftsführer hat in allen Versammlungen das Protokoll zu führen und regelt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr des Vereins. Nach Prüfung von zwei durch die Jahreshauptversammlung bestimmten Revisoren hat der Kassierer in der jährlichen Jahreshauptversammlung die Kassenverhältnisse zu erläutern. Die Revisoren haben Bericht zu erstatten. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Kasse jederzeit zu prüfen. Für die Einziehung der Beiträge usw. hat der Kassierer zu sorgen. Alle Zahlungen geschehen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.
- § 13 Alle Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt. Auf Zustimmung des zu wählenden Kandidaten kann eine öffentliche Abstimmung stattfinden. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dementsprechend wird in 3 Abschnitte gewählt:
- | | | |
|--------------------|--------------------|--------------------|
| A) 1. Vorsitzender | B) 2. Vorsitzender | C) Geschäftsführer |
| Pressewart | Kassierer | 2. Beisitzer |
| Fußballfachwart | 1. Beisitzer | 2. Kassierer |
| Wanderwart | 2. Geschäftsführer | |
- Der Jugendvorsitzende und der Jugendgeschäftsführer werden am Vereinsjugendtag gewählt, und müssen jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden. Die 2 Vertreter der Freizeit- und Breitensportabteilung werden aus den jeweiligen Abteilungen heraus gewählt, und sind von der Jahreshauptversammlung im Abstand von 2 Jahren zu bestätigen.
- § 14 Die Jahresbeiträge fließen der Kasse zu. Von dieser werden die Verbandsbeiträge, sowie die Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung bezahlt.
- § 14 a Die Jugendabteilung hat sich nach der Vereinsjugendsatzung selbst zu verwalten. Am Ende eines Geschäftsjahres muss der Haushaltsplan aufgestellt werden.
- § 15 Die aktiven Mitglieder haben an den angesetzten Übungsstunden und Übungsspielen teilzunehmen. Fehlverhalten einzelner oder mehrerer Mitglieder gegenüber dem Verein kann bestraft werden und ggfls. den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen. Sämtliche Mitglieder können im Interesse des Vereins zu besonderen Leistungen herangezogen werden.
- § 16 Alle Mitglieder, die im Besitz von Vereinseigentum sind, haften voll und ganz für dieses, und sind verpflichtet, die Sachen in einem tadellosen Zustand zu erhalten.
- § 17 Bei Unfällen aller Art schützt der Verein seine Mitglieder durch eine Unfallversicherung.
- § 18 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Oedingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Die Auflösung des Vereins kann nur durch 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- § 19 Diese Satzung kann nur durch 2/3 Mehrheit der Stimmen in einer ordentlichen Jahreshauptversammlung geändert werden. Sie sind jedem Vereinsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, jedem neu eintretenden Mitglied vorzulegen und in der alljährlichen Jahreshauptversammlung auf Antrag vorzulesen.
- § 20 Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 03. Januar 2012 in Kraft. Sie ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Lennestadt unter der Nr. VR 214.



Aufnahmeantrag mit Beitrittserklärung



Mitgliedsverbände:

